



Statuten

vom Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ UND ZWECK	3
2. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN	4
2.1 <i>Aktivmitglieder</i>	4
2.2 <i>Ehrenmitglieder</i>	5
2.3 <i>Passivmitglieder</i>	5
2.4 <i>Jugendmitglieder</i>	5
3. ORGANISATION.....	6
3.1 <i>Hauptversammlung</i>	6
3.2 <i>Ausserordentliche HV</i>	7
3.3 <i>Vorstand</i>	7
4. VERWALTUNG	8
5. FINANZEN	9
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

VORBEMERKUNGEN

1. *Im Text verwendete Bezeichnungen*

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer, Frauen und Andere.

2. *Abkürzungen*

Scrufa	Sportclub Rumisberg Farnern
HV	Hauptversammlung
VS	Vorstand

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen «Sportclub Rumisberg Farnern» (Scrufa) besteht mit Sitz in Rumisberg, ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck Der Scrufa will seinen Mitgliedern Gelegenheit zur regelmässigen, sportlichen Betätigung bieten. Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
Zudem setzt er sich für Bewegung, Sport und Spiel der Jugend ein.

Artikel 3

Neutralität Der Scrufa ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Zugehörigkeit Der Scrufa gehört keinem Verband an.

Artikel 5

Ethik Der Scrufa setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 6

Riegen

Dem Verein gehören Riegen in den Bereichen Jugend und Aktive an. Diese Riegen sind den Statuten des Scrufa unterstellt. Es können weitere Riegen gegründet oder bestehende aufgelöst werden. Über Neugründungen und Auflösungen entscheidet der VS.

Artikel 7

Mitglieder-
kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Jugendmitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten sowie die Beschlüsse des Scrufa zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren.

Bei nicht volljährigen Vereinsmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

Neue Mitgliederkategorien können auf Antrag des VS von der HV zugelassen oder abgeschafft werden.

2.1 Aktivmitglieder

Artikel 8

Mindestalter

Aktivmitglied kann werden, wer im Kalenderjahr der entsprechenden HV 16 Jahre alt wird.

Artikel 9

Aufnahme

Die Beitrittserklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der VS prüft und die HV entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 10

Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu melden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Artikel 11

Ausschluss Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses (s. Art. 4), können durch den VS vorübergehend ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid wird an der HV durch eine Abstimmung mit dem relativen Mehr gefällt. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Ehrenmitglieder

Artikel 12

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des VS von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.3 Passivmitglieder

Artikel 13

Passivmitglieder Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Scrufa interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages, es bedarf für die Aufnahme keinen besonderen Beschluss.
Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.4 Jugendmitglieder

Artikel 14

Jugendmitglieder Jugendmitglied ist, wer in einer Riege teil nimmt. Die Jugendmitglieder nehmen nicht an der HV teil und haben daher kein Stimm- oder Wahlrecht.

3. Organisation

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Ausserordentliche Hauptversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevision

3.1 Hauptversammlung

Artikel 16

Hauptversammlung,
Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Die HV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den VS schriftlich, mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Für die Aktiv- und Ehrenmitglieder ist die HV obligatorisch.

Artikel 17

Antragsrecht,
Eingabefrist

Anträge der Mitglieder müssen bis am 31.12. vor der HV dem VS schriftlich eingereicht werden.

Artikel 18

Wahlen,
Abstimmungen
Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Artikel 19

Beschlussfähigkeit

Die HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der Regel das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Die Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:

- a) Statutenrevision (Art. 37)
- b) Fusion

Die Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:

- a) Auflösung des Vereins (Art. 38)

Artikel 20

Geschäfte

Die Hauptversammlung hat in der Regel folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Mutationen
6. Jahresrechnung
7. Wahlen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Anträge der Mitglieder (einzureichen gemäss Art. 17)
10. Genehmigung von Statutenänderungen
11. Fusionen
12. Ehrungen
13. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
14. Genehmigung des Budgets
15. Verschiedenes

3.2 Ausserordentliche HV

Artikel 21

Ausserord. HV

Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden, sofern es der VS als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die ausserordentliche HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung erfolgt durch den VS schriftlich, mindestens 1 Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden. Spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens hat die ausserordentliche HV zu erfolgen.

3.3 Vorstand

Artikel 22

Vorstand

Der VS setzt sich wie folgt aus mindestens 5 Mitglieder zusammen.

1. Präsident (Gesamtführung des Vereins und des Vorstandes)
2. Vizepräsident (Unterstützt und ersetzt den Präsident in Abwesenheit)
3. Sekretär (Administration und Protokollführung des Vereins)
4. Kassier (Führung des Rechnungswesens)
5. Beisitzer (Unterstützung des Vorstandes)

Die Anzahl kann durch Beschluss an der HV um maximal weitere 4 Mitglieder erhöht werden.

Artikel 23

Wahl,
Amtdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die HV für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Mitgliedes.

Artikel 24

Einberufung

Der VS leitet den Verein gemäss Statuten und Pflichtenheften und vertritt ihn nach aussen. Der VS trifft mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der HV zusammen oder sobald die Geschäfte es erfordern. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der HV vorbehalten sind. Dringliche, in die Kompetenz der HV fallende Geschäfte bis zu einer Obergrenze von 10% des Vereinskapitals, kann der VS von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen rückwirkend an der nächsten HV genehmigt werden.

Artikel 25

Beschluss-
fähigkeit

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen des VS entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 26

Zeichnungs-
berechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier oder Sekretär rechtsverbindlich.

Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier zu Zweien.

4. Verwaltung

Artikel 27

Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 28

Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Artikel 29

Archiv Der Verein unterhält ein Archiv (auch elektronisch) zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Artikel 30

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 31

Datenschutz Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

5. Finanzen

Artikel 32

Grundlagen Der Kassier ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung und Kontoführung. Das Buchungsjahr entspricht dem Vereinsjahr

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Jugend und Sport Beiträgen
- c) den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- d) den Passivmitgliederbeiträgen
- e) dem Reingewinn aus Vereinsanlässen, Angeboten und Sponsorenbeiträgen
- f) den Kapitalzinsen

Artikel 33

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) der Entschädigung der Leitung
- b) den allgemeinen Verwaltungskosten
- c) den Anschaffungen und dem Unterhalt von Turn- und Sportgeräten
- e) den Beiträgen an gesellige Anlässe
- f) den ausserordentlichen Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgehalten. Das Budget wird durch die jährliche HV genehmigt.

Artikel 34

Revisoren Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie haben die Jahresrechnung genau zu prüfen. Bei Übergabe der Kasse im Laufe des Jahres an ein anderes Vorstandsmitglied, haben die Revisoren die Richtigkeit der Rechnung bis zum Übergabedatum schriftlich zu bestätigen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

Artikel 35

Mitglieder -
Beiträge Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden an der HV festgesetzt.
Vorstandsmitglieder müssen während Ihrer Amtszeit keinen Jahresbeitrag entrichten.

Artikel 36

Haftung Für die Verpflichtungen des Scrufa haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 37

Statuten-
Revision Die HV kann über eine ganze oder teilweise Statutenänderung Beschluss fassen. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

Artikel 38

Auflösung Solange mindestens 10 Mitglieder den Willen zum Fortbestand des Vereins kundtun und dafür einstehen, kann der Scrufa nicht aufgelöst werden.
Die Auflösung des Scrufa kann nur unter Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen an einer ausserordentlichen HV beschlossen werden.
Die ausserordentliche HV entscheidet über die Verwendung des Vermögens und die Verwaltung des Aktenmaterials.

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Sie wurden an der ausserordentlichen HV vom 15.10.2024 genehmigt und treten am 01.01.2025 in Kraft.

Ort und Datum: Rumisberg, 15.10.2024

Die Präsidentin

Der Sekretär

Bettina Anderegg

Philipp Wagner